

# Fehler, die Geld kosten

## Vortrag auf FORUM-Jahrestagung: Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren

**Kaum eine Anwältin, kaum ein Anwalt kann sich den Berührungen mit dem Insolvenzrecht entziehen. Egal, ob der Mandant Unterhaltsgläubiger, Lieferant oder Vermieter ist, allen kann die Insolvenz ihres Schuldners drohen. Ein Vortrag auf der Jahrestagung des FORUM Junge Anwaltschaft gab Tipps zur Vertretung von Gläubigern in einem Insolvenzverfahren.**

Nach einer Einführung, in der die Referenten – RAin Dr. Claudia R. Cymutta und RA/FA InsR Thomas Henz – den Ablauf der einzelnen Verfahrensabschnitte und die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten erläuterten, lag der Schwerpunkt des Vortrags auf der Forderungsanmeldung. RA Henz berichtete aus seiner Praxis als Insolvenzverwalter, dass gerade bei Forderungsanmeldungen von Rechtsanwälten häufig Fehler gemacht würden, die die Mandanten Geld kosten. Um diese zu vermeiden, gehört zur Vorbereitung der Forderungsanmeldung, das Eröffnungsdatum und die Anmeldefrist unter [www.insolvenzbenachrichtigungen.de](http://www.insolvenzbenachrichtigungen.de) zu prüfen, ein Forderungskonto zu fertigen (Zinsberechnung nur bis zum Tag vor Insolvenzeröffnung), eine Vollmacht einzuholen, Kostennachweise zusammenzustellen und Sicherungsrechte zu prüfen. Bei den Kosten ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwaltsgebühr für die Forderungsanmeldung (Nr. 3320 VV RVG: 0,5 Gebühr) nachrangig ist und daher nicht mit angemeldet werden darf.

### 0,5-GEBÜHR FÜR FORDERUNGSANMELDUNG

Es bietet sich an, für die Forderungsanmeldung das Formular zu nutzen, das der Insolvenzverwalter an die Gläubiger verschickt, da so die Gefahr geringer ist, etwas zu vergessen. Jede Hauptforderung ist gesondert mit Zinsen und Kosten zu erfassen. Falls das Formular nicht ausreicht, kann es kopiert oder durch ein Extrablatt ergänzt werden. Der Anmeldung sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung beizufügen, also insbesondere Verträge, Kündigungen, Mahnungen, die Zinsberechnung und die Kostennachweise.

Etwaige Titel müssen nur in Kopie eingereicht werden (BGH, Urt. v. 1.12.2005, IX ZR 95/04). Ist alles fertig, muss die Forderungsanmeldung unterschrieben und an den Insolvenzverwalter übersandt werden. Da der Insolvenzverwalter ein Exemplar der Forderungsanmeldung an das Insolvenzgericht übersenden muss, wies RA Henz eindringlich darauf hin, dass Formular und Anlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen

sind. Eine nachträgliche Anmeldung ist noch bis zum Schlusstermin möglich; es können jedoch Gerichtskosten in Höhe von 20 Euro anfallen.

### NUR „FESTGESTELLT FÜR DEN AUSFALL“

Sodann erläuterte RA Henz die möglichen Prüfungsergebnisse. Während für den Gläubiger bei dem Ergebnis „Festgestellt“ nichts mehr zu tun ist, muss der Gläubiger bei dem Ergebnis „Festgestellt für den Ausfall“ unbedingt tätig werden, da eine Ausschüttung nur erfolgt, wenn der Gläubiger nachweist, in welcher Höhe er mit seiner Sicherheit ausgefallen ist. Hatte z. B. eine Bank eine Forderung in Höhe von 100.000 Euro angemeldet, aber auf ihre Forderung bei einem Verkauf des mit ihrer Grundschuld besicherten Grundstücks 60.000 Euro erhalten, ist sie in Höhe von 40.000 Euro ausgefallen. Obwohl die Forderung bereits festgestellt war, erhält die Bank bei der Schlussverteilung am Ende des Insolvenzverfahrens nur eine Quote (auf 40.000 Euro), wenn sie dem Insolvenzverwalter ihren Ausfall mitgeteilt hat. Bleibt in der Insolvenztabelle das Ergebnis „Festgestellt für den Fall des Ausfalls“, hat der Gläubiger zwar nach Abschluss des Insolvenzverfahrens einen Vollstreckungstitel, erhält aber keine Quote. Und wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, die das Restschuldbefreiungsverfahren durchläuft, nützt der Vollstreckungstitel letztlich nichts.

Ein weiterer Sonderfall ist das Prüfungsergebnis „Vorläufig bestritten“, das von vielen Insolvenzverwaltern benutzt wird, obwohl es im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch eine vorläufig bestrittene Forderung ist bestritten, d. h. eine Quote wird nicht gezahlt. Die Ergänzung „vorläufig“ soll dem Gläubiger signalisieren, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist und die Forderung bei Vorlage weiterer Unterlagen grundsätzlich feststellungsfähig ist. Der Gläubiger hat aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass tatsächlich noch eine weitere Prüfung erfolgt und muss notfalls Feststellungsklage erheben. Zu beachten ist aber, dass der Insolvenzverwalter in dem Fall, dass die Glaubhaftmachung der Forderung durch weitere Unterlagen erstmals in der Feststellungsklage erfolgt, sofort anerkennen kann, um der Kostenlast zu entgehen. Anwälte sollte bei Erhebung einer Feststellungsklage beachten, dass der Streitwert nicht der Nennwert der angemeldeten Forderung ist, sondern lediglich das Quoteninteresse (§ 182 InsO). Wenn also keine Quote zu erwarten ist, weil etwa bereits Masseunzulänglichkeit angezeigt wurde, liegt der Streitwert der Feststellungsklage im schlimmsten Fall bei Null Euro.

### STOLPERSTEIN BEI UNERLAUBTER HANDLUNG

Beruhet die Forderung des Gläubigers auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, kann der Gläubiger diesen Deliktgrund gesondert anmelden. Ideal ist es, wenn der Deliktcharakter bereits in einem Zivilurteil gesondert tenoriert wurde, was der Anwalt bereits im Ursprungsprozess im Blick behalten sollte. Der Insolvenzverwalter darf den Deliktcharakter nicht prüfen, aber der Schuldner kann isoliert gegen die Deliktseigenschaft Widerspruch einlegen. War der Deliktgrund zuvor nicht titulierte, muss der Gläubiger gegen den Schuldner Feststellungsklage erheben, um den Widerspruch zu beseitigen. Ist die Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (ohne Schuldnerwiderspruch) festgestellt worden, ist sie von der Restschuldbefreiung ausgenommen (§ 302 Abs. 1 InsO), so dass der Gläubiger auch nach der Restschuldbefreiung noch vollstrecken kann.

Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim ■

Punkten mit der Insolvenz.

